



Genehmigungsbescheid der Firma Shell Deutschland Oil GmbH

29.06.2017

AZ.: 53.0029/16/4.4.1/Od/Ru

Wesentliche Änderung der Anlage Nr. 0010 Konversionsanlage
Werk Nord der Rheinland Raffinerie

1	Tenor	3
2	Kostenentscheidung	5
3	Kostenfestsetzung	5
4	Begründung	5
4.1	Sachverhaltsdarstellung	5
4.2	Verfahren	5
4.3	Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	10
4.3.1	Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen (§ 5 Abs.1 Nr. 1 und 2)	11
4.3.2	Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3)	15
4.3.3	Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4)	15
4.3.4	Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3)	15
4.3.5	Rechtsverordnungen aufgrund § 7 BImSchG zur Erfüllung der Pflichten des § 5 BImSchG	16
4.3.6	Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften	18
4.3.7	Belange des Arbeitsschutzes	24
4.4	Rechtliche Begründung der Entscheidung	24
5	Nebenbestimmungen	25
5.1	Allgemeines	25
5.2	Lärmschutz	25
5.3	Anlagenbezogener Gewässerschutz	26
5.4	Bauordnung	29
5.5	Abwasser	29
6	Hinweise	29
7	Rechtsbehelfsbelehrung	30

1 Tenor

Aufgrund von § 16 i.V.m. § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274 / FNA-Nr. 2129-8) in der zurzeit geltenden Fassung wird der

Fa. Shell Deutschland Oil GmbH
Godorfer Hauptstr. 150
50997 Köln

auf Ihren Antrag vom 16.06.2016 die Genehmigung zur Änderung der

Konversionsanlage (Anlage 0010)

(Nr. 4.4.1 des Anhangs zur 4. BImSchV)

auf dem Betriebsgelände der Shell Deutschland Oil GmbH im Rheinland Raffinerie Werk Nord, Godorfer Hauptstr. 150, 50997 Köln, Gemarkung Rondorf, Flur 34, Flurstück 317 erteilt.

Die Genehmigung beinhaltet:

- Die Errichtung und den Betrieb eines neuen Sauerwasserstrippers (SWS-IV).
- Die Einbindung des neuen SWS-IV in das bestehende Sauerwassersystem der Raff I, Raff II und Konversion durch oberirdische Rohrleitungen in Richtung Raff I, Raff II und der Clausanlage, inklusive der benötigten E-MSR-Technik.
- Die Errichtung von Einzelfundamenten zur Aufnahme der einzelnen Komponenten.
- Die Errichtung einer neuen VAWS-Fläche.
- Die Errichtung einer Stahlkonstruktion zur Lastabtragung aller Komponenten inklusive der notwendigen Rohrleitungen.
- Die Errichtung von Rohrbrücken, einer Behälterplattform, eines Kühlergerüsts und von Geländern und Bühnenbelägen.

- Die Außerbetriebnahme und Stilllegung des SWS-III

Die in diesem Verfahren erteilte Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG, Az. 53.0029/16/4.4.1/8a/Od/Ru vom 30.08.2016 wird gegenstandslos, sobald diese Genehmigung Bestandskraft erlangt.

Dieser Bescheid ergeht auf der Grundlage der mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteile des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die unter Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die übrigen zurzeit geltenden Genehmigungen und Eignungsfeststellungen für die o.a. Anlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen gelten fort, soweit sie nicht durch diese Genehmigung verändert werden.

Die Genehmigung schließt gemäß §13 BImSchG die folgenden Genehmigungen, Erlaubnisse und Befreiungen mit ein:

- Baugenehmigung nach §63 BauO NRW
(Az.: 63/S12/0110/2016)

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Der Bescheid erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Zustellung mit dem Betrieb der geänderten Anlagen begonnen wird.

Die Fristen können aus wichtigem Grund verlängert werden.

2 Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GebG NRW, GV. NRW. S. 524) in der zurzeit geltenden Fassung trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

3 Kostenfestsetzung

Die Festsetzung der Kosten ergeht in einem gesonderten Bescheid.

4 Begründung

4.1 Sachverhaltsdarstellung

Mit Datum vom 16.06.2016 reichte die Firma Shell Deutschland Oil GmbH bei der Genehmigungsbehörde den Genehmigungsantrag zur wesentlichen Änderung der Konversionsanlage (Anlage 0010), gelegen in der Rheinland Raffinerie, Werk Godorf, Gemarkung Rondorf, Flur 34, Flurstück 317 ein.

Mit dem Vorhaben sollen der Sicherheitsstandard und die Energieeffizienz der Anlage gesteigert werden.

Das Vorhaben dient in der Hauptsache der Errichtung und dem Betrieb eines neuen Sauerwasserstrippers (SWS-IV) sowie die Einbindung des neuen SWS-IV in das bestehende Sauerwassersystem der Raff I, Raff II und Konversion durch oberirdische Rohrleitungen in Richtung Raff I, Raff II und der Clausanlage.

4.2 Verfahren

Art des Verfahrens

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die Konversionsanlage ist der Nr. 4.4.1. des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und somit grundsätzlich genehmigungsbedürftig.

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der Konversionsanlage zu betrachten, weil nachteilige Auswirkungen durch die Änderungen nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden können und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV ist das förmliche Genehmigungsverfahren anzuwenden, da die Anlage „Konversionsanlage“ (4.4.1) in Spalte c im Anhang 1 der 4. BImSchV mit "G" gekennzeichnet ist. Die Firma Shell Deutschland Oil GmbH beantragte mit Einreichung des Antrags, entsprechend § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags abzusehen. Nach Prüfung der hierzu dargelegten Ausführungen in den Antragsunterlagen kam die Genehmigungsbehörde zu dem Ergebnis, dass durch die wesentliche Änderung der Konversionsanlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind. Deshalb wurde von der öffentlichen Bekanntmachung sowie von der Auslegung der Antragsunterlagen entsprechend dem von der Firma Shell Deutschland Oil GmbH gestellten Antrag abgesehen.

Da die Anlage unter die Ziffer 4.3 Spalte 1 des Anhangs 1 des UVPG fällt (UVP-pflichtige Anlagen), ist gemäß § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV zu prüfen, ob die wesentliche Änderung der Konversionsanlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

Anhand der in den Antragsunterlagen dargelegten Ausführungen ergab diese Prüfung, dass die beantragte wesentliche Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 1a der 9. BImSchV hat.

Somit war die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich. Diese Entscheidung wurde gemäß § 3a UVPG am 08.08.2016 im Amtsblatt und auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln öffentlich bekannt gemacht.

Da die Hauptanlage in Spalte d im Anhang 1 der 4. BImSchV mit "E" gekennzeichnet ist, fällt sie unter die Industrieemissions-Richtlinie (RL 2010/75/EU). Nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (IED – Anlagen) folgende Angaben enthalten:

1. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle,
2. Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen, im Fall von Messungen
 - a) Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen,
 - b) die Vorgabe, dass in den Fällen, in denen ein Wert außerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt wurde, die Ergebnisse der Emissionsüberwachung für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen wie sie für die Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen gelten,
3. Anforderungen an
 - a) die regelmäßige Wartung,
 - b) die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie
 - c) die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat,
4. Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs,
5. Vorkehrungen zur weitest gehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung.

Die Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV werden nur insoweit in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Soweit sich hierzu ein Regelungsbedarf ergibt, sind im Kapitel 5 dieses Genehmigungsbescheides entsprechende Nebenbestimmungen enthalten.

Für diese Anlage sind derzeit keine BVT-Schlussfolgerungen veröffentlicht worden.

Das maßgebliche BVT-Merkblatt ist das „BVT-Merkblatt über beste verfügbare Techniken für Mineralöl- und Gasraffinerien, Februar 2003“.

Außergewöhnliche An- und Abfahrvorgänge, die über die normalen Betriebsbedingungen hinausgehen, sind nicht erkennbar, sodass kein weiterer Regelungsbedarf hinsichtlich der in den Antragsunterlagen dargestellten Betriebszustände besteht.

Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich hier nicht.

Gemäß §25 Abs. 2 der 9.BImSchV ist bei Anlagen, die sich am 2. Mai 2013 in Betrieb befanden oder für die vor diesem Zeitpunkt eine Genehmigung erteilt oder für die vor diesem Zeitpunkt von ihren Betreibern ein vollständiger Genehmigungsantrag gestellt wurde, der § 4a Absatz 4 Satz 1 bis 5 der 9.BImSchV (Pflicht zur Vorlage des Ausgangszustandsberichtes (AZB)) bei dem ersten nach dem 7. Januar 2014 gestellten Änderungsantrag hinsichtlich der gesamten Anlage anzuwenden. Der Antrag auf wesentliche Änderung der Anlage wurde am 15.04.2014 gestellt. Die Vorlage eines AZB gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG ist daher grundsätzlich erforderlich.

Für die Konversionsanlage wurde im Rahmen eines vorherigen Änderungsantrags nach § 16 BImSchG (Az.: 53.0017/15/4.4.1) ein Bericht über den Ausgangszustand (AZB) gemäß § 10 Absatz 1a BImSchG eingereicht.

Da die Errichtung der mit vorliegendem Antrag beantragten neuen Anlagenteile innerhalb der bisherigen Anlagengrenze stattfindet und keine neuen Stoffe in den Anlagenbetrieb aufgenommen, ist eine Aktualisierung des AZBs in diesem Genehmigungsverfahren nicht erforderlich.

Zuständigkeiten

Für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11.12.2007 (GV.NRW. S. 662, ber. 2007 S. 155 / SGV. NRW. 282) in der zurzeit geltenden Fassung die Bezirksregierung Köln zuständig.

Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Antragseingang

Die Firma Shell Deutschland Oil GmbH hat mit Datum vom 16.06.2016 eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Konversionsanlage (Anlagennr.0010) gemäß § 16 BImSchG einschließlich der Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung der geänderten Anlage bei der Bezirksregierung Köln beantragt.

Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) erforderlichen Darlegungen und Formblätter sowie eine aktualisierte Fassung des anlagenbezogenen Teils des Sicherheitsberichtes.

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass der Antrag für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens vollständig war.

Behördenbeteiligung

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i.S. des § 7 der 9. BImSchV, wurden die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt werden, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt.

Dabei handelt es sich um:

- Stadt Köln
 - Feuerwehr
 - Bauaufsicht
 - Planungsamt
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)
- Bezirksregierung Köln
 - Dezernat 53.3 (Überwachung Immissionsschutz)
 - Dezernat 53.4 (Abwasservorbehandlungsanlagen)
 - Dezernat 54 (Wasserwirtschaft)
 - Dezernat 55 (Arbeitsschutz)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV) wurde zur Begutachtung des eingereichten Teilsicherheitsberichtes beteiligt.

Fachtechnische Prüfung und Entscheidung

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung wurde durch die federführende Behörde und durch die beteiligten Behörden und Stellen durchgeführt.

Abgesehen von Vorschlägen für Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie für Hinweise haben die o. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass bei Beachtung der unter Nr. 5 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

4.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Somit ist zu prüfen, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG** *schädliche Umwelteinwirkungen* und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und weiterhin
- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG** *Vorsorge* gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG** *Abfälle* vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der

Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften,

- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG** *Energie* sparsam und effizient verwendet wird,
- **nach § 5 Abs. 3 BImSchG**, auch nach einer *Betriebseinstellung* von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können; die vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist,
- **nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG** *Pflichten aus Rechtsverordnungen* erfüllt werden, die aufgrund § 7 BImSchG erlassen wurden, im vorliegenden Fall die Störfall-Verordnung,
- **nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG** andere *öffentlich-rechtliche Vorschriften* und *Belange des Arbeitsschutzes*

der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

4.3.1 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen (§ 5 Abs.1 Nr. 1 und 2)

Im Rahmen der fachgesetzlichen Prüfung war zunächst zu prüfen, ob schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen von der Anlage unter Berücksichtigung der beantragten wesentlichen Änderung hervorgerufen werden können. Schädliche Umwelteinwirkungen sind dabei Immissionen (z.B. Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen), die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Darüber hinaus muss hiergegen Vorsorge getroffen werden, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

4.3.1.1 Luftverunreinigungen

Direkte Emissionen

Die Antragstellerin kannte in den vorliegenden Antragsunterlagen nachvollziehbar darstellen, dass die Anpassung des Sauerwassersystems im Normalbetrieb der Anlage keinen Einfluss auf die Rauchgasemissionen der Anlage hat. Emissionsrelevante Änderungen an den Prozessöfen und sonstigen Feuerungsanlagen werden im Rahmen der beantragten Änderungen nicht vorgenommen.

Diffuse Emissionen

Die beantragten Änderungen haben keinen Einfluss auf die diffusen Emissionen der Anlage.

4.3.1.2 Gerüche

Die Änderung der Konversionsanlage verursacht keine zusätzlichen Gerüche.

4.3.1.3 Geräusche

In der den Antragsunterlagen beigefügten Stellungnahme der Firma Müller-BBM vom 12.04.2016 (Bericht-Nr. M1127477/01) führt die Antragstellerin aus, dass aus den beantragten Änderungen der Konversionsanlage prinzipiell keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu besorgen sind. Dabei wird in dem o.a. Gutachten nur der Immissionsbeitrag der neuen SWS IV-Anlage als Teil der Konversionsanlage beurteilt, die übrigen beantragten Änderungen tragen nicht zur Geräuschzusatzbelastung bei und werden deshalb nicht weiter betrachtet.

4.3.1.3.1 Immissionsort und Immissionsrichtwerte

Die maßgeblichen Immissionsorte mit den entsprechenden Richtwerten sind aus früheren Genehmigungsverfahren bekannt und mit der Genehmigungsbehörde abgestimmt. Da sich keine maßgeblichen Änderungen ergeben haben, hat der Gutachter diese Immissionspunkte auch für das vorliegende Projekt zur Beurteilung der Geräuschimmission der geplanten Änderung der Konversionsanlage herangezogen.

Die maßgeblichen Immissionsorte und die zugehörigen Immissionsrichtwerte (IRW) sind in der folgenden Tabelle 2 zusammengestellt.

Tabelle 2: Maßgebliche Immissionspunkte

Immissionsorte	Bezeichnung	IRW Tag in [dB(A)]	IRW Nacht in [dB(A)]
IO 1	Hahnwald, Judenpfad	60	45
IO 2	Godorf, Amselweg	60	45
IO 2a	Godorfer Hauptstraße 131/133	60	45
IO 3	Sürth, Rotdornallee	60	45
IO 4	Sürth, An den Weiden	60	45

4.3.1.3.2 Beschreibung der relevanten Schallquellen

Der Gutachter hat die folgenden durch das Vorhaben neu hinzukommenden, lärmrelevanten Lärmquellen in dem neu errichteten Anlagenteil „Sauerwasserstripper SWS IV“ identifiziert:

Tabelle 3: Relevante Lärmquellen in der Anlage SWS IV

Lärmquellen	Bezeichnung	Anzahl
Luftkühler	E-07822	2
Pumpen	P-07820; P-07821; P-07822 ; P-07823; P-07825 und P-07826	11
Flüssigkeitsventile	V-7820; V-7821; V-7823 und V-7824	4
Sonstige Schallquellen	Kühler, Behälter, Rohrleitungen, Vorwärmer	nicht bekannt

Der durch den Gutachter ermittelte Gesamtschallleistungspegel des Anlagenteils „Sauerwasserstripper SWS IV“ berücksichtigt die Emissionsbeiträge der o.a. relevanten Schallquellen und beträgt insgesamt für das o.a. Anlagenteil **L_{WA} = 96 dB(A)**.

4.3.1.3.3 Anteilige Geräuschzusatzbelastung durch die geplanten Änderungen

In der u.a. Tabelle 4 werden die anteiligen Beurteilungspegel dargestellt, die durch den Betrieb des neuen Anlagenteils „Sauerwasserstripper SWS IV“ unter Berücksichtigung des o.a. Gesamtschalleistungspegels von $L_{WA} = 96 \text{ dB(A)}$ an den maßgeblichen Immissionspunkten verursacht werden.

Tabelle 4: Anteilige Zusatzbelastung durch den neuen Sauerwasserstripper SWS IV

Immissionsorte	Bezeichnung	Anteiliger Beurteilungspegel L_r der Zusatzbelastung durch die Anlage SWS IV in [dB(A)]	
		Tag	Nacht
IO 1	Hahnwald, Judenpfad	24	24
IO 2	Godorf, Amselweg	12	12
IO 2a	Godorfer Hauptstraße 131/133	11	11
IO 3	Sürth, Rotdornallee	16	16
IO 4	Sürth, An den Weiden	12	12

Aus Tabelle 4 wird ersichtlich, dass der Immissionsbeitrag der geplanten Anlage die zulässigen Immissionsrichtwerte in der Tagzeit um mindestens 35 dB(A) und in der Nachtzeit um mindestens 20 dB(A) unterschreitet.

Das bedeutet, dass die geplante Anlage Sauerwasserstripper SWS IV an den fünf in Tabelle 4 aufgeführten maßgeblichen Immissionspunkten, sowohl am Tag als auch in der Nacht, keinen relevanten Immissionsbeitrag leistet.

Unter der Voraussetzung, dass die Nebenbestimmungen unter **Nr. 5.2.1. bis 5.2.3** Beachtung finden, hat die Genehmigungsbehörde aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die im Tenor dieses Bescheides aufgeführten Maßnahmen sowie gegen die Errichtung und den Betrieb des neuen Sauerwasserstrippers IV.

Erschütterungen

Im bestimmungsgemäßen Betrieb gehen von der Konversionsanlage keine Erschütterungen aus.

Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen

Weitere, zusätzliche bzw. neue relevante sonstige Umwelteinwirkungen und ionisierende Strahlen treten durch die Änderung der Konversionsanlage nicht auf.

4.3.2 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3)

Die Belange des Abfallrechts sind von den im Tenor aufgeführten Maßnahmen nicht betroffen.

4.3.3 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4)

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die Antragstellerin hat in den Genehmigungsunterlagen nachvollziehbar erläutert, dass das beantragte Teilprojekt zur Energieeffizienzsteigerung dazu dient, die in der Anlage vorhandene Wärme optimaler zu nutzen.

Darüber hinaus ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie effizienter eingesetzt werden kann.

Die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind somit erfüllt.

4.3.4 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3)

Nach § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,

- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

In den Antragsunterlagen ist dargestellt, dass und wie die Betreiberin dieser betrieblichen Nachsorgepflicht nachkommen wird.

Sollten im Übrigen zum Zeitpunkt der Stilllegung andere Rechtsvorschriften anzuwenden sein oder bessere technische Möglichkeiten zur Erfüllung der Betreiberpflichten nach Betriebseinstellung bestehen, so werden diese in Absprache mit den zuständigen Behörden zur Anwendung kommen.

4.3.5 Rechtsverordnungen aufgrund § 7 BImSchG zur Erfüllung der Pflichten des § 5 BImSchG

4.3.5.1 Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Anlagensicherheit, Störfallbetrachtung, Gefahrenabwehr

Der Betriebsbereich der Shell Deutschland Oil GmbH ist aufgrund der dort gehandhabten Mengen an Störfallstoffen ein Betriebsbereich mit erweiterten Pflichten gemäß der Störfall-Verordnung.

Grundsätzlich unterliegen Betreiber von Betriebsbereichen den allgemeinen Betreiberpflichten gemäß § 3 Störfall-Verordnung. Danach hat der Betreiber

- die erforderlichen Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen zu treffen (§ 3 Abs. 1) sowie
- vorbeugend Maßnahmen zu treffen, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten (§ 3 Abs. 3) und
- Anlagen seines Betriebsbereiches entsprechend dem Stand der Sicherheitstechnik zu errichten und zu betreiben (§ 3 Abs. 4).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat die Antragstellerin die Einhaltung dieser Pflichten nachzuweisen. Die Antragsunterlagen der Konversionsanlage enthalten daher Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV.

Zu diesen Unterlagen gehören unter anderem eine Gefahrenanalyse sowie Ausbreitungsszenarien, mit denen ermittelt wird, welche Auswirkungen von vernünftigerweise nicht auszuschließenden Störfällen ausgehen können.

Diese Szenarien mit den größten berechneten Immissionen und einem Vergleich mit den einschlägigen Störfallbeurteilungswerten sind in den Antragsunterlagen plausibel dargestellt.

Nach § 3 Abs. 3 der Störfall-Verordnung sind über die Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen, die vernünftigerweise nicht ausgeschlossen werden können, hinaus vorbeugend Maßnahmen zu treffen, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten. Im vorgelegten Teilsicherheitsbericht erläutert die Antragstellerin ihre Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen des § 5 der Störfall-Verordnung zur Begrenzung von Störfallauswirkungen.

Der Stand der Sicherheitstechnik, dem gemäß § 3 Abs. 4 der Störfall-Verordnung die Beschaffenheit und der Betrieb der Anlagen entsprechen müssen, ist ebenfalls den Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV zu entnehmen.

Die Antragstellerin hat den Teilsicherheitsbericht für die Anlage fortgeschrieben und der Genehmigungsbehörde vorgelegt. Der Teilsicherheitsbericht ist dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV), Arbeitsbereich Anlagensicherheit, zur Begutachtung vorgelegt worden. Das LANUV hat in seinem Gutachten vom 10.10.2016 (Gutachtennr.: 1474.4.4.1) festgestellt, dass die Antragstellerin für das beantragte Vorhaben eine systematische Gefahrenquellenbeurteilung durchgeführt hat. Mit den in den vorgelegten Antragsunterlagen beschriebenen Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen und zur Begrenzung von Störfallauswirkungen sind der Eintritt eines Störfalls und damit eine ernste Gefahr im Rahmen der praktischen Vernunft auszuschließen.

4.3.6 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften

4.3.6.1 Bodenschutz und Ausgangszustandsbericht

Durch die Änderung der Anlage sind bodenschutzrechtliche Belange nicht betroffen.

Für die Konversionsanlage als IED-Anlage gemäß Artikel 10 der RL 2010/75/EU wurde im Rahmen des Änderungsantrags nach §16 BImSchG bzgl. diverser Änderungen in der Konversion (Az.: 53.0017/15/4.4.1) ein Bericht über den Ausgangszustand (AZB) gemäß §10 Absatz 1a BImSchG eingereicht.

Da sich aus dem Antraggegenstand keine für den Ausgangszustand relevanten Änderungen ergeben, verzichtet die Genehmigungsbehörde auf die Anpassung des bereits im. o.a. Genehmigungsverfahren vorgelegten AZB für die Konversionsanlage.

4.3.6.2 Gewässerschutz

Abwasser und Abwasservorbehandlung

Mit Stellungnahme vom 05.07.2016 (Az.: 54.1-3.2-(3.10)-441Fn) hat die Obere Wasserbehörde der Genehmigungsbehörde mitgeteilt, dass die Abwassersituation sich nach Umsetzung der im Tenor dieses Bescheides aufgeführten Maßnahmen nicht ändert. Aus abwasserrechtlicher Sicht bestehen gegen das o.g. Vorhaben keine Bedenken. Nebenbestimmungen hat die Obere Wasserbehörde nicht formuliert.

Mit Stellungnahme vom 16.05.2017 (Az.: 53.4-G16_29/16-Stell_Wed) teilte das für Abwasservorbehandlungsanlagen zuständige Dezernat 53.4 mit, dass gegen die Außerbetriebnahme und Stilllegung des Sauerwasserstripper III, BE 0110 (Shell BE 7800) sowie die Inbetriebnahme des Sauerwasserstripper IV, BE 0170 (Shell BE 7820) unter der Voraussetzung keine Bedenken bestehen, dass die Nebenbestimmung unter Nr. 5.5.1 eingehalten wird.

Vorbeugender Gewässerschutz

Bei der neuen Sauerwasserstripper SWS-IV handelt es sich um eine eigenständige HBV-Anlage innerhalb der Konversion. Die Anlage wird als Freianlage errichtet. Im Rahmen der geplanten Änderungen erfolgt die Errichtung eines neuen Sauerwasserstrippers (SWS) IV auf einer neu zu errichtenden VAWs-Fläche. Der neue SWS-IV, besteht aus der Kolonne C-7820, den Behältern V-7820, V-7821, V-

7823 und V-7824, diversen Pumpen und Wärmetauschern und wird zur Erfüllung der Anforderungen gemäß § 3 VAwS NRW komplett auf der neu zu errichtenden VAwS-Fläche errichtet. Die Prozesswässer enthalten Ammoniak (max.~2,1 wt%) und Schwefelwasserstoff (max. ~5 wt%), wobei Schwefelwasserstoff überwiegend in Form seines Salzes (Sulfid) vorliegt.

Bei dem neuen SWS-IV handelt es sich um eine eigenständige HBV-Anlage, die aus folgenden wesentlichen Anlagenteilen besteht:

Tabelle 5: Wesentliche Bauteile der HBV-Anlage Sauerwasserstripper SWS IV

Bauteil	Benennung	Inhalt in [m ³]	Werkstoff
V-7821	Reflux Behälter	1,97	Carbon Steel
V-7823	Kondensat-Behälter	4,3	Carbon Steel
C-7820	Sauerwasserstripper	34,35	Duplex
V-7820	Öl-Wasser-Abscheider/Vorlagebehälter	51,71	Carbon Steel
V-7824	Off-Spec-Behälter	132	Carbon-Steel

Im Rahmen der beantragten Änderungen erfolgt auch die Errichtung einer neuen VAwS-Fläche (Ableitfläche). Die VAwS-Fläche besteht aus einer 0,3 m dicken Bodenplatte aus Stahlbeton (C30/37) und wird mit einem Gefälle sowie mit abgedeckten Rinnen errichtet. Die Entwässerung der Anlage erfolgt über die Rinnen in der Bodenplatte und Grundleitungen zu 4 bestehenden Schächten östlich und westlich der neuen Anlage.

Die Antragstellerin stellt in den Antragsunterlagen dar, dass die neu zu errichtende VAwS-Fläche als Ableitfläche dient. Dies bedeutet, dass austretende wassergefährdende Stoffe von den Flächen direkt in das Siel für behandlungsbedürftiges Abwasser eingeleitet werden. Das Gefälle der Ableitflächen zu den Einläufen beträgt 2 bis 4 %. Entstehende Tropflecken von Pumpen und Kompressoren werden in entsprechende Rinnen eingeleitet, die ebenfalls mit dem Siel für behandlungsbedürftige Abwässer (bbA) verbunden sind. Das Gefälle der Ableitflächen ist so ausgelegt, dass ein Übertreten wassergefährdender Stoffe auf umliegende unbefestigte oder asphaltierte Flächen nicht zu besorgen ist. Für die neu zu errichtende VAwS-Fläche werden die Anforderungen für Beton entsprechend der TRwS 786 eingehalten. Die Ableitfläche wird mit einer Stärke von 0,3 m aus

Stahlbeton (30/37) mit einer Sauberkeitsschicht von 0,08 m (C20/25 bzw. C16/20) errichtet. Im Falle einer Leckage werden die Dichtflächen nur kurzzeitig beansprucht. Für gesamten Standort der Rheinland Raffinerie wurde eine mittlere Beanspruchungsdauer von bis 72 Stunden festgelegt. Somit ergibt sich für alle Dichtflächen eine geringe Beanspruchung gem. der TRwS 786. Weiterhin konnte die Antragstellerin nachvollziehbar darstellen, dass die Anforderungen der Nr. 3 bis 5 der TRwS 786 aufgrund des verwendeten Werkstoffes und der Bauteildicke erfüllt werden. Die Fugen werden mit einer beständigen Fugenmasse verfüllt.

Da es sich bei dem SWS-IV nicht um eine Lageranlage, sondern um eine HBV-Anlage handelt, ist gemäß der LÖRÜRL - Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe - Nordrhein-Westfalen – eine Löschwasserrückhaltung nicht erforderlich.

Damit können nach Errichtung des SWS-IV auf der neu zu errichtenden VAWS-Fläche im Schadensfall austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt und abgeleitet werden. Alle zum Betrieb des neuen SWS-IV benötigten Equipments (z.B. Behälter, Pumpen, Wärmetauscher) befinden sich auf der VAWS-Fläche. Die verwendeten Stoffe werden in geschlossenen Systemen gehandhabt. Alle stoffführenden Rohrleitungen und Apparate werden so errichtet, dass sie als „technisch dicht“ anzusehen sind. Das Rückhaltevermögen für im Schadensfall austretende wassergefährdende Stoffe wird in den HBV-Anlagen durch das bbA- Siel gewährleistet. Austretende Flüssigkeiten gelangen von den Ableitflächen über die Einläufe in das unterirdische Sielsystem. Die Sielleitungen münden in den CPI-Abscheider S-17301. In dem Abscheider wird das Öl aus dem Abwasser abgetrennt. Die Wasserphase wird in dem unterirdischen Becken V-17301 gesammelt und zum Tank T-61 oder T-17203 gepumpt. Die Antragstellerin konnte im Genehmigungsverfahren nachweisen, dass das größte absperrbare Volumen der HB-Anlage im Havariefall komplett aufgefangen wird.

Insgesamt werden die Anforderungen des §3 VAWS bei der Errichtung der o.a. HBV-Anlage erfüllt.

Rohrleitungen für den Transport wassergefährdender Stoffe werden als einwandige, oberirdische Rohrleitungen geplant und errichtet. Alle Stoff führenden Rohrleitungen werden so errichtet, dass sie als „technisch dicht“ anzusehen sind. Durch

regelmäßige Rundgänge wird gewährleistet, dass Leckagen an Behältern und Rohrleitungen erkannt werden und entsprechende Maßnahmen ergriffen werden.

Für die Genehmigungsbehörde bestehen aus Sicht des Gewässerschutzes daher keine Bedenken, wenn die Nebenbestimmungen unter **Nr.5.4.1 bis 5.4.6** eingehalten werden.

Aufgrund der in der o.a. HBV-Anlage umgesetzten VAWS-Maßnahmen sind eine Freisetzung von wassergefährdenden Stoffen und eine damit verbundene Grundwasserbelastung praktisch auszuschließen.

Löschwasserrückhaltung

In den Antragsunterlagen ist plausibel nachgewiesen, dass bei einem Brandfall das gesamte anfallende Löschwasser über Puffertanks aufgefangen werden kann. Nach Abschluss der Brandbekämpfung wird aufgefangenes Löschwasser zunächst analytisch untersucht und in Absprache mit der zuständigen Behörde entschieden, wie das Löschwasser entsorgt wird.

Die Umsetzung der im Tenor dieses Bescheides beantragten Maßnahmen führt nicht dazu, dass das derzeitige Löschwasserrückhaltesystem angepasst werden muss. Es bestehen daher aus Sicht der Löschwasserrückhaltung keine Bedenken gegen die beantragten Änderungen der Konversionsanlage.

4.3.6.3 Natur- und Landschaftsschutz

Da sich durch das beantragte Vorhaben hinsichtlich der durch die Anlage verursachten Emissionen luftverunreinigender Stoffe und der Abfallsituation Verbesserungen bzw. keine Änderungen gegenüber dem aktuell genehmigten Zustand ergeben, bestehen aus der Sicht der Belange von Natur und Landschaft grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben.

4.3.6.4 Bauplanungsrecht

Die zu beurteilende Anlage wird nicht von der Planung eines qualifizierten Bebauungsplans erfasst, ist jedoch dem im Zusammenhang bebauten Werksteil Godorf der Rheinland Raffinerie nach §34 BauGB mit dem Gebietscharakter Industriegebiet zuzuordnen.

Im Rahmen des Verfahrens wurde die Planungsbehörde der Stadt Köln beteiligt. Das Planungsamt der Stadt Köln hat mit E-Mail vom 19.09.2016 der Genehmigungsbehörde mitgeteilt, dass aus planungsrechtlicher und städtebaulicher Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Achtungsabstand

Mit Urteil vom 15.09.2011 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass eine Prüfung im Sinne von Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie auch bei Genehmigungsentscheidungen berücksichtigt werden muss.

Gemäß Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass in ihren Politiken der Flächenausweisung oder Flächennutzung das Ziel, schwere Unfälle zu verhüten und ihre Folgen zu begrenzen, berücksichtigt wird. Ziel ist es dabei, dass zwischen den unter diese Richtlinie fallenden Betrieben einerseits und Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten, wichtigen Verkehrswegen (so weit wie möglich), Freizeitgebieten und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen bzw. besonders empfindlichen Gebieten andererseits ein angemessener Abstand gewahrt bleibt.

Dieser Anforderung wurde mit § 50 BImSchG Rechnung getragen, wonach bei raumbedeutsamen Planungen Flächen mit verschiedenen Nutzungen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen und Auswirkungen durch Störfälle auf Wohngebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.

Dazu enthält der Leitfaden KAS-18 der Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) Abstandsempfehlungen, bezogen auf den Menschen als zu schützendes Objekt. In diesem Zusammenhang ist bei immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungen von Bestandsanlagen insbesondere zu prüfen, ob sich der Gefährdungsbereich der Anlage durch die beantragten Maßnahmen vergrößern wird.

Die Antragstellerin hat anhand der unten angeführten Prüfkriterien untersucht, ob durch die im Tenor dieses Bescheides beschriebenen Änderungen der Anlage der Gefährdungsbereich der Anlage vergrößert wird:

1. Einsatz neuer Stoffe

Die Antragstellerin hat den Einsatz neuer Stoffe nicht beantragt.

2. Signifikante Erhöhung von Stoffmengen bzw. Massenströmen

Die beantragten Maßnahmen führen nicht zu einer Erhöhung der Kapazität der Konversionsanlage.

3. Signifikante Veränderungen von Verfahrensparametern

Aus den vorliegenden Antragsunterlagen geht keine Änderung der Verfahrensparameter hervor.

4. Signifikante Veränderungen von relevanten Parametern für Störfallbetrachtungen

Aus den vorliegenden Antragsunterlagen gehen keine Veränderungen von relevanten Parametern für Störfallbetrachtungen hervor.

5. Veränderung der örtlichen Lage

Die Antragstellerin hat keine Veränderung der Lage der Anlage beantragt.

6. Grundsätzlich anderes Verfahren / andere Lagerart

Die Antragstellerin hat keine andere Verfahrensart bzw. andere Lagerart beantragt.

Im Einklang mit der Genehmigungsbehörde kommt die Antragstellerin zu dem Schluss, dass eine Vergrößerung des Gefährdungsbereiches der Anlage durch die beantragten Änderungen ausgeschlossen werden kann. Deshalb sieht die Genehmigungsbehörde von weiteren Untersuchungen, etwa unter Zuhilfenahme des o.a. Leitfadens KAS-18, ab.

4.3.6.5 Bauordnungsrecht

Die Bauordnungsbehörde der Stadt Köln hat der Genehmigungsbehörde mit Stellungnahme vom 22.08.2016 (Az.: 63/S12/0110/2016) mitgeteilt, dass unter der Voraussetzung, dass die Nebenbestimmung unter Nr. 5.5.1 berücksichtigt wird, gegen die beantragten Maßnahmen keine Bedenken bestehen.

4.3.6.6 Brandschutz

Die für den Brandschutz zuständige Berufsfeuerwehr der Stadt Köln hat der Genehmigungsbehörde mit Stellungnahme vom 05.08.2016 (Az.: 375/1/14568/Rol) mitgeteilt, dass aus brandschutztechnischer Sicht gegen die im Tenor aufgeführten Maßnahmen keine Bedenken bestehen.

4.3.7 Belange des Arbeitsschutzes

In den Antragsunterlagen werden die Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten dargelegt. Diese beinhalten Vorkehrungen zum Schutz vor der Einwirkung von Gefahrstoffen, den Schutz durch persönliche Schutzausrüstung, Maßnahmen bei Wartungs- und Reparaturarbeiten, bauliche und konstruktive Maßnahmen zum Arbeitsschutz, regelmäßige ärztliche Untersuchungen, Schulungsmaßnahmen u.a.

Die Unterlagen wurden hinsichtlich der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften vom Dezernat 55 der Bezirksregierung Köln geprüft. Mit Stellungnahme vom 27.07.2016 (Az.:55.883-G-80-16-Zim) hat das Dezernat 55 der Genehmigungsbehörde mitgeteilt, dass aus Sicht des Arbeitsschutzes keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

4.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der in Nr. 5 aufgeführten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG zum Schutz der Umwelt eingehalten werden.

Auch die sich aus einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung (hier: Störfall-Verordnung) ergebenden Pflichten sind erfüllt. Belange des Arbeitsschutzes oder andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen dem Vorhaben nicht entgegen.

Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 6 BImSchG für die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG vorliegen.

5 Nebenbestimmungen

5.1 Allgemeines

- 5.1.1** Der Bezirksregierung Köln ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage im Regelbetrieb schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen und muss beinhalten, in welchem Umfang die genehmigten Anlagenänderungen in Betrieb genommen werden.
- 5.1.2** Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen den hierzu Befugten zur Einsichtnahme vorzulegen.
- 5.1.3** Die Nebenbestimmungen der vorangegangenen Genehmigungen gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch die Nebenbestimmungen dieses Bescheides ergänzt oder ersetzt werden.

5.2 Lärmschutz

- 5.2.1** Bei Errichtung und Betrieb der Anlage ist sicherzustellen, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik zur Lärminderung entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

Die von der Genehmigung erfasste neue Anlage ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass der von dem neuen Sauerwasserstripper SWS IV ausgehende Schalleistungspegel in Höhe von

$$L_{WA} = 96 \text{ dB(A)}$$

nicht überschritten wird und gleichzeitig der durch die beantragten Änderungen verursachte Immissionsbeitrag nach Durchführung der Änderungen an nachfolgend genannten Immissionspunkten folgende Beurteilungspegel nicht überschreitet:

Immissionsort	Bezeichnung	Anteiliger Beurteilungspegel L _r der Zusatzbelastung durch den Sauerwasserstripper SWS IV in [dB(A)]	
		Nacht	Tag
IO 1	Hahnwald, Judenpfad	24	24
IO 2	Godorf, Amselweg	12	12
IO 2a	Godorf Hauptstraße 131/133	11	11
IO 3	Sürth, Rotdornallee	16	16
IO 4	Sürth, An den Weiden	12	12

5.2.2 Die Einhaltung der Nebenbestimmung Nr. 5.2.1 ist durch eine vom Betrieb unabhängige, nach § 26 BImSchG bekanntgegebene Stelle innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage überprüfen zu lassen. Zu messen und zu bewerten ist nach den Bestimmungen der TA Lärm vom 26.08.1998. Mit der Überprüfung ist eine andere Stelle nach § 26 BImSchG zu beauftragen, als die Stelle nach § 26 BImSchG, die bei der Erstellung der Antragsunterlagen beteiligt war.

5.2.3 Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nebenbestimmung Nr. 5.2.2 einen Bericht nach den Vorgaben der TA Lärm zu erstellen und eine Ausfertigung des Berichtes der zuständigen Überwachungsbehörde spätestens drei Monate nach Abschluss der Messungen unmittelbar zuzusenden.

5.3 Anlagenbezogener Gewässerschutz

5.3.1 Der zuständigen Überwachungsbehörde ist innerhalb eines Monats nach Durchführung der Prüfungen nach §12 Abs. 1 VAWS der zugehörige Prüfbericht vorzulegen.

5.3.2 Sollten bei Anlagen, die nicht nach § 12 Abs. 2 VAWS wiederkehrend prüfpflichtig sind (insbesondere Rohrleitungsanlagen von 1-10 m³ Volumen), anstelle der Prüfung nach § 12 Abs. 1 VAWS die Bescheinigungen über einen ordnungsgemäßen Zustand durch den mit der Errichtung beauftragten Fachbetrieb erstellt werden, so ist diese Bescheinigung innerhalb eines Monats der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

5.3.3 Für die geänderten Anlagenteile ist bis zur Inbetriebnahme eine Anlagenbeschreibung und Betriebsanweisung nach §3 Abs. 4 VAWS zu erstellen und der zuständigen Überwachungsbehörde mit der Inbetriebnahmemeldung vorzulegen. Die VAWS-Anlagenbeschreibung und die Betriebsanweisung sind bezüglich der inhaltlichen Anforderungen nach den technischen Regeln für wassergefährdende Stoffe „Arbeitsblatt DWA-A 779“ zu erstellen.

5.3.4 Die gemäß Antrag zu errichtenden Betonrückhaltesysteme sind nach folgenden Regelwerken auszuführen:

- DIN EN 206-1 und DIN 1045-2: 2008-08 (bezüglich der Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität der Rückhaltesysteme)
- DIN EN 13670 und DIN 1045-3: 2012-03 (bezüglich der Bauausführung der Rückhaltesysteme)

Richtlinie für "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (BUmWS)" des Deutschen Ausschuss für Stahlbeton (DAfStb) vom März 2011

5.3.5 Spätestens 2 Wochen vor Inbetriebnahme der neu errichteten Anlagenteile sind der Bezirksregierung Köln, Dez 53 die Lieferscheine des verbauten Transportbetons als Nachweise einer Festigkeitsklasse $\geq C 30/37$ und eines Wasserzementwertes $(w/z)_{eq} \leq 0,5$ vorzulegen.

Bis zur Inbetriebnahme der neu errichteten Anlagenteile, spätestens aber 7 Wochen nach Abschluss der Betonierarbeiten ist der Bezirksregierung Köln, Dez 53 der Bericht nach Anhang ND der DIN 1045-3:2012-03 vorzulegen, in dem die Überprüfung der Betonverarbeitung nach Überwachungsklasse 2 durch eine dafür anerkannte Überwachungsstelle dokumentiert wird.

- 5.3.6** Die gemäß Nr. 8.4.3 des Teils 1 Richtlinie für "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (BUmWS)" des DAfStb, März 2011 zu erstellenden Dokumentationen über Bauausführung, Prüfungen und Instandsetzung sowie über Überwachungsergebnisse sind dauerhaft am Betriebsort der geänderten Anlage in Urschrift oder Kopie aufzubewahren und der der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auf Verlangen vorzulegen.
- 5.3.7** Zum Nachweis der infrastrukturellen Maßnahmen (I₂) der Technischen Regel ATV-DVWK-A 780 ist der zuständigen Überwachungsbehörde vor Inbetriebnahme der Anlage ein Alarm- und Maßnahmenplan vorzulegen, der wirksame Maßnahmen und Vorkehrungen bei Undichtigkeiten bzw. Leckagen der Rohrleitung beschreibt und mit den in die Maßnahmen einbezogenen Stellen abgestimmt ist.

5.4 Bauordnung

5.4.1 Mit der Ausführung der baulichen Anlage darf erst nach Vorlage des Nachweises über die Standsicherheit bei der zuständigen Bauordnungsbehörde (§63 BauO NRW i.V.m. §72 Abs.6 Satz 2 BauO NRW), der von einer bzw. einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder einer Sachverständigen Stelle (§85 Abs. 2 Nr.4 BauO NRW) geprüft sein muss, begonnen werden.

Zu diesem Nachweis gehören:

- eine Übereinstimmungserklärung zwischen Standsicherheitsnachweis und den genehmigten Plänen der Genehmigung (§7 BauPrüfVO) der Entwurfsverfasserin / des Entwurfsverfassers
- der 1. Prüfbericht des Prüfstatikers und
- die Bescheinigung nach §12 Abs.1 SV-VO vom Prüfstatiker

5.5 Abwasser

5.5.1 Der Sauerwasserstripper III (SWS III) ist zu demontieren bzw. so vom vorhandenen System zu trennen, dass eine Nutzung dauerhaft nicht möglich ist. Die einzelnen Bestandteile des Sauerwasserstrippers sind ordnungsgemäß zu leeren und zu reinigen, so dass keine schädlichen Stoffe in die Umwelt gelangen können. Entstehende Reinigungswässer und Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Die o.a. Entsorgung ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Dezernat 53 der BezReg Köln) nachzuweisen.

6 Hinweise

6.1 Zur Erstellung bzw. Aktualisierung des externen Notfallplans gemäß § 24a FSHG sind – bei entsprechenden Änderungen - den zuständigen Behörden die erforderlichen Informationen zu übermitteln.

6.2 Der Baubeginn ist dem Bauaufsichtsamt mindestens 1 Woche vorher anzuzeigen.

6.3 Die abschließende Fertigstellung des Gebäudes bzw. der baulichen Anlage ist dem Bauaufsichtsamt mindestens 1 Woche vorher anzuzeigen.

6.4 Mit der Anzeige der Fertigstellung des Gebäudes bzw. der baulichen Anlage ist dem Bauaufsichtsamt die Bescheinigung eines staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit nach Fertigstellung des Gebäudes bzw. der baulichen Anlage gemäß §12 Abs. 2 Sachverständigenverordnung NRW vorzulegen.

7 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln in 50667 Köln, Appellhofplatz, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/FG- vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012 S.548) eingereicht werden. In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis: Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Rucman